



Teilrevision Wasserversorgungsreglement Einwohnergemeinde Fraubrunnen

Änderungen sind *kursiv* geschrieben.

Wasserversorgungsreglement bisher	Wasserversorgungsreglement NEU	Bemerkungen/Begründungen
--	---------------------------------------	--------------------------

C. Gegenüberstellung

Aufgabe	Artikel 1 ¹ Die Gemeinde versorgt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband Vennersmühle (VWV) die Bevölkerung und die Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser.	Aufgabe	Artikel 2 ¹ Die Gemeinde versorgt in Zusammenarbeit mit dem <i>Gemeindeverband Emmental trinkwasser (ETW)</i> die Bevölkerung und die Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser	
Ergänzendes Recht	Artikel 3 Ergänzend zu diesem Reglement gelten die übergeordneten Bestimmungen des WVG, des BauG und die Reglemente der VWV.	Ergänzendes Recht	Artikel 4 Ergänzend zu diesem Reglement gelten die übergeordneten Bestimmungen des WVG, des BauG und die Reglemente der <i>ETW</i> .	



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

Gemeindeaufgabe Artikel 5 ¹ Die Gemeinde finanziert die Erstellung, Erneuerung und den Unterhalt des Ortsnetzes und der Hydrantenanlagen. Massgebend sind die mit der VWV abgeschlossenen Ausscheidungsverträge. Die Beteiligung an den Transportleitungen richtet sich nach deren Reglement. ² Die Gemeinde kann die VWV mit der Ausführung von Gemeindeaufgaben, insbesondere Beratungs- und Kontrollfunktionen, beauftragen.	Gemeindeaufgabe Artikel 6 ¹ Die Gemeinde finanziert die Erstellung, Erneuerung und den Unterhalt des Ortsnetzes und der Hydrantenanlagen. Massgebend sind die mit der ETW abgeschlossenen Ausscheidungsverträge. Die Beteiligung an den Transportleitungen richtet sich nach deren Reglement. ² Die Gemeinde kann die ETW mit der Ausführung von Gemeindeaufgaben, insbesondere Beratungs- und Kontrollfunktionen, beauftragen.	
Geltung des Reglementes Artikel 7 ¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt. ² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.	Geltung des Reglementes Artikel 8 ¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den <i>Wasserbeziehenden</i> wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt. ² Als <i>Wasserbeziehende</i> gilt die <i>Eigentümerschaft</i> der angeschlossenen Liegenschaft.	



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

Bewilligungspflicht Artikel 9 ¹ Vor der Ausführung von Installationsarbeiten an Wasseranschlüssen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Bewilligungspflichtig sind: - der Neuanschluss einer Liegenschaft - die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, - die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, - vorübergehende Wasserbezüge.	Bewilligungspflicht Artikel 9 ¹ Vor der Ausführung von Installationsarbeiten an Wasseranschlüssen ist eine Bewilligung der Gemeinde und der ETW gemäss Art. 13 WVR einzuholen. Bewilligungspflichtig sind: - Den Neuanschluss einer Baute oder Anlage - Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen (nicht bewilligungspflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation) - die Anpassungen von oder an Hausleitungen - eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude (Art. 40 Abs. 2 WVR); - Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage mit Wasseranschluss, Regenwasseranlagen und dergleichen; - die Vergrösserung des umbauten Raumes; - übergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten nach Art. 29 Abs. 5 WVR	Anpassung an Gemeindeverbandsvorschriften.
---	--	---



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

⁵ Der Gemeinde ist von den Wasserbezügern für jeden Neuanschluss und für jede Änderung der Belastungswerte eine Installationsanzeige innert 30 Tagen nach Fertigstellung einzureichen.	- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte oder andere Wasserversorgungen (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse im angeschlossenen Gebäude); - das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 28 Abs. 3 WVR ⁵ Der Gemeinde ist von den Wasserbeziehenden für jeden Neuanschluss und für jede Änderung der Belastungswerte (LU) eine Installationsanzeige innert 30 Tagen nach Fertigstellung einzureichen.	
Pflichten der Wasserbezüger a Haftung Artikel 11 Die Wasserbezüger haften gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.	Pflichten der Wasserbezüger a Haftung Artikel 11 Die Wasserbeziehenden haften gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.	



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

b Handänderung Artikel 12 Die bisherigen Wasserbezüger haben der Gemeinde und der VWV jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.	b Handänderung Artikel 12 Die bisherigen <i>Wasserbeziehenden</i> haben der Gemeinde und der <i>ETW</i> jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.	
Ende des Wasserbezuges Artikel 13 ¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der Gemeinde und der VWV 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. ² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die VWV, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.	Ende des Wasserbezuges Artikel 13 ¹ Wollen <i>Wasserbeziehende</i> vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, muss dies der Gemeinde und der <i>ETW</i> 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. ² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die <i>ETW</i>, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.	
Abtrennung der Hausanschlüsse Artikel 14 Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen	Abtrennung der Hausanschlüsse Artikel 14 Der Hausanschluss ist auf Kosten der <i>Wasserbeziehenden</i> vom Leitungsnetz abzutrennen	



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

Öffentliche Anlagen	Artikel 106 ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.	Öffentliche Anlagen	Artikel 116 ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der ETW erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.	
Erstellung	Artikel 128 ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).	Erstellung	Artikel 138 ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige <i>Eigentümerschaften oder Baurechtsberechtigte</i> nach Baugesetz (BauG).	
Erstellung, Benützung, Unterhalt	Artikel 23 ¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG. ² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.	Erstellung, Benützung, Unterhalt	Artikel 23 ¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG ² <i>Die Standorte der Hydranten werden von der Gemeinde in Absprache mit der Feuerwehr festgelegt.</i>	Präzisierung



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein. ⁴ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.	³ <i>Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die ETW.</i> ⁴ <i>Die Gemeinde ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft der Hydranten. Die beauftragt die Feuerwehr mit der regelmässigen Kontrolle, Wartung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Hydranten.</i> ⁵ <i>Die Eigentümerschaft hat sicherzustellen, dass Hydranten auf oder entlang ihres Grundstücks jederzeit frei zugänglich, sichtbar und unbehindert sind. Es ist untersagt, Hydranten durch Zäune, Mauern, Bepflanzungen, Ablagerungen oder andere Hindernisse zu verdecken oder den Zugang zu erschweren.</i> ⁶ <i>Stellt die Gemeinde oder die Feuerwehr fest, dass die Zugänglichkeit oder Betriebsbereitschaft eines Hydranten beeinträchtigt ist, dürfen sie die notwendigen Massnahmen unmittelbar und ohne vorgängige Aufforderung ausführen</i>	
--	--	--



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

Löschanlagen	Artikel 25 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Feuerwehrkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.	Löschanlagen	Artikel 25 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen den <i>Feuerwehrkommandierenden</i> alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung	
Einbau, Kostentragung	Artikel 26 ² Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der VWV installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.	Einbau, Kostentragung	Artikel 26 ² Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der <i>ETW</i> installiert und unterhalten. <i>Sie bleiben im Eigentum der ETW.</i>	
Standort	Artikel 27 ¹ Die VWV bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.	Standort	Artikel 27 ¹ Die <i>ETW</i> bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse <i>der Wasserbeziehenden</i> . Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.	
Haftung bei Beschädigung	Artikel 28 ¹ Ausser der VWV darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. ² Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers	Haftung bei Beschädigung	Artikel 28 ¹ Ausser der <i>ETW</i> darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. ² Die <i>Wasserbeziehenden</i> haften für Beschädigungen des Wasserzählers	



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.	durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.	
Revision, Störungen Artikel 29 ¹ Die VWV revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. ² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die VWV die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühren auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers. ⁴ Störungen des Wasserzählers sind der VWV sofort zu melden.	Revision, Störungen Artikel 29 ¹ <i>[Aufgehoben am 01.12.2025]</i> ² Die <i>Wasserbeziehenden</i> können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die <i>ETW</i> die Kosten. Andernfalls haben die <i>Wasserbeziehenden</i> die Prüfkosten zu tragen ³ <i>Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das durchschnittliche Ergebnis der drei letzten Jahre abgestellt.</i> ⁴ Störungen des Wasserzählers sind der <i>ETW</i> sofort zu melden	Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen. (Art. 33 WVR)



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

Erstellung, Eigentum	Artikel 30 ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger auf ihre Kosten zu erstellen und stehen in ihrem Eigentum. Ihnen obliegt auch der Unterhalt und die Erneuerung. ² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen. ³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der VWV verfügen. Im weiteren gelten die Installationsvorschriften der VWV.	Artikel 30 ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die <i>Wasserbeziehenden</i> auf ihre Kosten zu erstellen und stehen in ihrem Eigentum. Ihnen obliegt auch der Unterhalt und die Erneuerung. ² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die <i>Wasserbeziehenden</i> zu tragen. ³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der <i>ETW</i> verfügen. Im weiteren gelten die Installationsvorschriften der <i>ETW</i>.	
Mängel	Artikel 32 Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Gemeinde angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.	Artikel 32 Mängel an den privaten Anlagen sind durch <i>die Wasserbeziehenden</i> auf eigene Kosten innert der von der Gemeinde angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten <i>der Wasserbeziehenden</i> anordnen.	



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	Artikel 34 ¹ Die zuständigen Organe der Gemeinde und der VWV sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. ² Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.	Informations-, Be- tretungs- und Kontrollrecht	Artikel 34 ¹ Die zuständigen Organe der Gemeinde und der ETW sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren ² Die <i>Wasserbeziehenden</i> sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.	
Bewilligung, Durchleitungs- rechte	Artikel 35 ¹ Die VWV bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 9 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger. ² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.	Bewilligung, Durchleitungs- rechte	Artikel 35 ¹ Die ETW bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 9 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbeziehenden. ² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der <i>Wasserbeziehenden</i>.	
Technische Bestimmungen	Artikel 36 ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht	Technische Bestimmungen	Artikel 36 ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der <i>Wasserbeziehenden</i> gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.	



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

und nur von dieser bedient werden darf. ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der VWV einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.	⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der ETW einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der <i>Wasserbeziehenden</i> durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.	
Einmalige Abgaben a Anschlussgebühr Wasserbezüger Artikel 39 ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben. Für jede neue Baute und Anlage wird mindestens der Betrag von 30 Belastungswerten und 750 m³ umbauten Raum in Rechnung gestellt. ³ Bei einer Erhöhung der BW und/oder einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr erst geschuldet, wenn der nach Absatz 2 berechnete Frankenbetrag überschritten	Einmalige Abgaben a Anschlussgebühr Wasserbezüger Artikel 39 ¹ Die <i>Wasserbeziehenden</i> haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der <i>Belastungswerte (LU) nach SVGW</i> und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach <i>SN 504 416</i> erhoben. Für jede neue Baute und Anlage wird mindestens der Betrag von <i>30 Belastungswerten (LU) und 750 m³ umbauten Raum in Rechnung gestellt.</i> ³ Bei einer Erhöhung der <i>LU</i> und/oder einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr erst geschuldet, wenn der nach Absatz 2 berechnete Frankenbetrag überschritten wird. Bei einer Verringerung der <i>LU</i> oder	Die Belastungswerte nach BW werden durch Belastungswerte nach LU ersetzt.



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

wird. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren. ⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.	Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren. ⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie <i>Liegenschafts</i>- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.	
b Löschbeitrag Artikel 40 ¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. ² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet. ³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung. ⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten	b Löschbeitrag Artikel 40 ¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, hat die jeweiligen <i>Eigentümerschaft oder Baurechtsberechtigten</i> einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. ² <i>Als geschützte Gebäude gelten alle Bauten und Anlagen für die Artikel 6 BewD keine Anwendung findet.</i> ³ <i>Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.</i> ⁴ <i>Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine</i>	Präzisierung



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

	einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.	<i>Rückerstattung.</i> <i>⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bereits entrichteten einmaligen Abgaben angerechnet, sofern innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des Abbruchs mit dem Neubau begonnen wird. Die Frist beginnt mit dem tatsächlichen Beginn der Abbrucharbeiten zu laufen.</i>	
Jährliche Gebühren a Wasserbeziehende	Artikel 41 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie betragen im Durchschnitt etwa die Hälfte der Verbrauchsgebühren nach Absatz 2. Die jährliche Grundgebühr wird aufgrund der Zählergrösse (Nenndurchfluss) des eingebauten Wasserzählers berechnet. ² Zur Deckung der Betriebskosten haben die Wasserbezüger der Gemeinde zusätzlich zu den Abgaben an die VWW eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.	Jährliche Gebühren a Wasserbeziehende Artikel 41 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die <i>Wasserbeziehenden</i> jährliche Grundgebühren zu bezahlen. <i>Die jährliche Grundgebühr wird aufgrund der Zählergrösse des eingebauten Wasserzählers berechnet.</i> ² Zur Deckung der Betriebskosten haben die <i>Wasserbeziehenden</i> der Gemeinde zusätzlich zu den Abgaben an die ETW eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.	Anpassung an Reglement der Emmental Trinkwasser



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

b geschützte Gebäude Artikel 142 ¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einen jährlich wiederkehrenden Beitrag an den Unterhalt des Löschschutzes nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA zu entrichten. ² Die Höhe der Gebühren legt der Gemeinderat im Rahmen des Wassertarifs fest. Der umbaute Raum und der Tarif werden dem Eigentümer der Baute oder Anlage eröffnet.	b geschützte Gebäude Artikel 152 ¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, hat die jeweilige <i>Eigentümerschaft oder Baurechtsberechtigten</i> einen jährlich wiederkehrenden Beitrag an den Unterhalt des Löschschutzes nach dem gesamten umbauten Raum nach SN 504 416 zu entrichten. ² <i>Als geschützte Gebäude gelten alle Bauten und Anlagen für die Artikel 6 BewD keine Anwendung findet.</i> ³ <i>Die Höhe der Gebühren legt der Gemeinderat im Rahmen des Wassertarifs fest. Der umbaute Raum und der Tarif wird der Eigentümerschaft der Baute oder Anlage eröffnet</i>	Präzisierung
Rechnungstellung Artikel 43 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der VWW zu bestimmenden Zeitabständen. ³ Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer	Rechnungstellung Artikel 43 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der ETW zu bestimmenden Zeitabständen. ³ Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen	



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

	Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezügler. ⁴ Die Gemeinde kann die VWV mit dem Einzug der jährlichen Gebühren beauftragen.	Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der <i>Wasserbeziehenden</i>. ⁴ Die Gemeinde kann die <i>ETW</i> mit dem Einzug der jährlichen Gebühren beauftragen.	
Fälligkeiten	Artikel 44 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. ³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils nach der Zählerablesung zusammen mit der Rechnungsstellung der VWV fällig.	Fälligkeiten Artikel 44 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten <i>LU und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SN 504 416 berechnet</i>. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. ³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils nach der Zählerablesung zusammen mit der Rechnungsstellung der <i>ETW</i> fällig.	



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	Artikel 47 ¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	Artikel 47 ¹ <i>Abgaben und Gebühren sind von derjenigen natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit Wasser aus der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft bezieht .</i>	
Öffentliche Leitungen in Etzelkofen	Artikel 52 Im Gebiet der bisherigen Gemeinde Etzelkofen erstreckt sich das Netz der öffentlichen Leitungen der Wasserversorgung für im Fusionszeitpunkt bestehende angeschlossene Bauten und Anlagen in Abweichung von Art. 16 und 17 bis und mit Wasserzähler.			Ersatzlos aufgehoben
Übertragung der Primäranlagen Etzelkofen, Limpach, Mülchi	Artikel 52a Mit der Eingliederung der Ortschaften Etzelkofen, Limpach und Mülchi in das Verbandsgebiet des Gemeindeverbandes Vennersmühle-Wasserversorgung (VWV) überträgt die Einwohnergemeinde Fraubrunnen diesem Verband die Primäranlagen der Wasserversorgung zu Eigentum, Betrieb und Unterhalt.			Ersatzlos aufgehoben



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

Bau, Betrieb und Unterhalt	Artikel 52b ¹ Bis zu deren Eingliederung in das Verbandsgebiet überträgt die Einwohnergemeinde Fraubrunnen Bau, Betrieb und Unterhalt und Finanzierung der Primäranlagen der Ortschaften Etzelkofen, Limpach und Mülchi dem Gemeindeverband Vennersmühle-Wasserversorgung. ² Bis zu diesem Zeitpunkt erhebt der Gemeindeverband Vennersmühle-Wasserversorgung bei den Wasserbezüglern dieser Ortschaften einmalige und wiederkehrende Gebühren nach seinem jeweils gültigen Wasserversorgungsreglement und Wassertarif der VWV.		Ersatzlos aufgehoben
Übertragungsvertrag	Artikel 52c Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Fraubrunnen überträgt die Primäranlagen der Wasserversorgung der Ortsteile Etzelkofen, Limpach und Mülchi zu Eigentum, Betrieb und Unterhalt resp. übergangszeitlich Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Primäranlagen der Wasserversorgung mittels Verträgen, wobei insbesondere		Ersatzlos aufgehoben



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

	- die Primär- und Sekundäranlagen in den Ortsteilen Etzelkofen, Limpach und Mülchi auszuscheiden sind; - der Einkaufsbetrag für die Eingliederung der Ortsteile Etzelkofen, Limpach und Mülchi in das Verbandsgebiet festzulegen ist und an den vom Gemeindeverband Vennersmühle-Wasserversorgung für die Übernahme der Anlagen des Primärsystems geschuldeten Betrag angerechnet wird.		
Wiederkehrende Löschschutzgebühr	Artikel 53 Die wiederkehrende Löschschutzgebühr gemäss Art. 42 wird erstmals per 1. Januar 2016 erhoben.		Ersatzlos aufgehoben
Hängige Verfahren	Artikel 54 Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach dem Wasserversorgungsreglement und –tarif der bisherigen Einwohnergemeinden zu Ende geführt.		Ersatzlos aufgehoben



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

Anpassungen Wassertarif

Anpassungen Wasserzählung		
Anschlussge- bühr, Löschbeitrag Artikel 1 ¹ Die Anschlussgebühr der ange- schlossenen Liegenschaft beträgt a Fr. 130.00 pro Belastungswert nach SVGW und b Fr. 1.00 pro m³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlösch- schutz gewährleistet ist.	Anschlussge- bühr, Löschbeitrag Artikel 1 ¹ Die Anschlussgebühr der angeschlosse- nen Liegenschaft beträgt a. Fr. 130.00 pro Belastungswert (LU) und b. Fr. 1.00 pro m³ umbauten Raum nach SN504 416, sofern der Hydranten- löschschutz gewährleistet ist.	
Jährlich wieder- kehrende Ge- bühren Artikel 2 ¹ Die jährliche Grundgebühr wird auf- grund des Anschlussdruchmessers des eingebauten Wasserzählers berechnet Anschlussdurchmesser Grundgebühr in CHF Maximum 20mm 3/4"100.00 25mm 1"140.00 32mm 5/4"200.00 40mm 1 1/2"400.00 50mm 2"600.00	Jährlich wieder- kehrende Gebüh- ren Artikel 2 ¹ Die jährliche Grundgebühr wird aufgrun- der Zählergrösse berechnet Zählergrösse Grundgebühr in CHF Maximum 20mm 3/4"100.00 25mm 1"140.00 32mm 5/4"200.00 40mm 1 1/2"400.00 50mm 2"600.00	



FRAUBRUNNEN

GEMEINDE

Teilrevision Wasserversorgungsreglement per 1.1.2026

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 01.12.2025

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiber a.i.:

Peter Brunner

Martin Frey

Auflagezeugnis (für Anpassungen Reglement)

Die Änderung des Wasserversorgungsreglements war vom 31.10.2025 bis 01.12.2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger, Ausgaben Nr. 44 und 47 vom 31.10.2025 und 21.11. 2025, bekannt gemacht.

Fraubrunnen, 01.12.2025

Der Gemeindeschreiber a.i.:

Martin Frey